Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser

CH-3003 Bern BAFU; PFM POST CH AG

An die kantonalen Fachstellen (Amtschefs Gewässerschutz-Umwelt / Energie)

An die Kraftwerksbetreiber (via Hydrosuisse, SwissSmallHydro)

An das BFE (Sektionen Wasserrecht und Wasserkraft)

Aktenzeichen: BAFU-447.167.0-253/15/6
Bern, 9. Januar 2026

Ökologische Sanierung der Wasserkraft – Finanzielle Situation und Frist 2030

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Umsetzung der Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft kommt gut vorwärts. Dies zeugt von einem grossen Engagement und widerspiegelt die Bemühungen der Kantone und der Kraftwerke, die ökologische Sanierung möglichst schnell voranzutreiben.

Langfristig sind für die gesetzlich notwendigen Sanierungsmassnahmen ausreichend finanzielle Mittel vorhanden, da der Zuschlag von 0.1 Rp./kWh zeitlich nicht limitiert ist. Wir müssen jedoch davon ausgehen, dass voraussichtlich die im Laufe der nächsten 12 Monate eingehenden Finanzierungsgesuche die verfügbaren finanziellen Mittel im Netzzuschlagsfonds (NZF) übersteigen werden. Tritt dieser Fall ein, können die voraussichtlich anrechenbaren Kosten nicht mehr auf den gewünschten Auszahlungstermin hin zugesichert werden.

Auswirkungen auf Zusicherungen und Auszahlungsplanung

Damit das BAFU die voraussichtlichen Kosten einer Sanierungsmassnahme zusichern kann, bedarf es einer ausreichenden Deckung im NZF. Übersteigen die eingehenden Finanzierungsgesuche die verfügbaren Mittel, erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan (Art. 31 der Energieverordnung vom 1. November 2017 [EnV, SR 730.01]). Die voraussichtlichen Kosten können dann nur noch dem Grundsatz nach zugesichert werden (Art. 13 Abs. 6 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 [SuG, SR 616.1]). Auch in diesem Fall wird das Entschädigungsgesuch umfassend geprüft. Im Unterschied zu einer Zusicherungsverfügung wird im Grundsatzentscheid ein Zeitraum festgelegt, in welchem die Abgeltung voraussichtlich ausgerichtet wird. Dieser Auszahlungstermin steht unter dem Vorbehalt, dass im genannten Zeitpunkt wieder ausreichend Mittel im NZF vorhanden sind.

Sind die voraussichtlichen Kosten dem Grundsatz nach zugesichert, kann die Gesuchstellerin mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahme beginnen (vgl. Art. 26 Abs. 1 SuG). Ein Grundsatzentscheid bestätigt, dass das Projekt die Anforderungen für die Gewährung von Abgeltungen erfüllt und dokumentiert die voraussichtliche Höhe der Abgeltung. Auf Grundlage eines Grundsatzentscheids können jedoch keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Martin Ulrich Pfaundler
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 303 12 Fax +41 58 46 303 71
martin.pfaundler@bafu.admin.ch
https://www.bafu.admin.ch

Im Grundsatzentscheid ist festgehalten, ab wann die Auszahlung der Entschädigung erfolgen kann. Die Gesuchstellerin hat ein Jahr davor erneut ein aktualisiertes Entschädigungsgesuch einzureichen, auf dessen Grundlage dannzumal eine Zusicherungsverfügung erstellt wird.

Reihenfolge der Auszahlung

Für die Reihenfolge im vorgenannten Auszahlungsplan nach Art. 31 EnV ist primär das Datum der Einreichung des Entschädigungsgesuchs beim Kanton/BFE massgebend. Daher ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Kantone dem BAFU umgehend den Eingang des Gesuchs mit Angabe des Datums, der voraussichtlich anrechenbaren Kosten und dem voraussichtlichen Zahlungsplan dem BAFU melden (vgl. Art. 29 EnV). Dazu steht ein Meldeformular zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, zwei Ausnahmen von der Reihenfolge der Auszahlung nach Eingangsdatum festzulegen:
a) bereits angefallene Planungskosten
b) wesentliche Mehrkosten von bereits zugesicherten Projekten

Diese zwei Ausnahmetatbestände sollen prioritär entschädigt werden. Zu diesem Zweck ist eine Anpassung der Energieverordnung erforderlich, welche voraussichtlich am 1. Juli 2026 in Kraft tritt.

Fristen

Um von der Entschädigung zu profitieren, muss gemäss der aktuellen Gesetzgebung die Sanierungsmassnahme bis zum 31. Dezember 2030 getroffen werden, (Art. 83a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer [GSchG, SR 814.20]). Das heisst, es muss mit dem Bau oder der Umsetzung der Massnahme bis Ende 2030 begonnen werden. Diese Frist muss unabhängig davon eingehalten werden, ob die Abgeltung mittels Grundsatzentscheid oder Zusicherungsverfügung zugesprochen wurde.

Sicherstellung der langfristigen Finanzierung und Fristverlängerung

Zur grundsätzlichen Sicherstellung der Finanzierung für den Bereich ökologische Sanierung der Wasserkraft werden im Rahmen des Postulats 23.3007 (*Anpassung der Restwasserbestimmungen für bestehende Wasserkraftwerke bei gleichzeitiger Verbesserung der Biodiversität der Gewässer*) Vorschläge zuhanden des Parlaments gemacht. Der Postulatsbericht wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2026 vom Bundesrat verabschiedet. In diesem Zusammenhang wird auch eine Verlängerung der Frist behandelt.

Für die mit der verzögerten Zusicherung verbundenen Unannehmlichkeiten, bitten wir Sie um Verständnis. Das BAFU ist mit der Branche im Dialog und steht für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Patrice Eschmann
Leiter Abteilung Wasser